

An das Stadtparlament

Winterthur

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag F. Helg (FDP), Ch. Maier (FDP), M. Della Vedova Mumenthaler (GLP), G. Gisler (SVP), A. Zuraikat (die Mitte/EDU) und D. Roth-Nater (EVP) betreffend Regelung des Stadtparlaments zum Übergang zur neuen Schulorganisation

Antrag:

1. Beschluss des Stadtparlaments betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021

Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und g der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Beschluss regelt den Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 für die Zeitspanne ab der rechtskräftigen Wahl der Mitglieder der Schulpflege bis zum Amtsantritt der Schulpflege.

Art. 2 Konstituierung im Allgemeinen

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl der Mitglieder der Schulpflege konstituiert sich die Schulpflege provisorisch. Nach dem Amtsantritt erfolgt die definitive Konstituierung der Schulpflege.

² Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates spätestens anfangs Mai 2022 bestimmt wird.

Art. 3 Provisorische Konstituierung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege lädt möglichst zeitnah zu einer Sitzung ein, an der sich die Schulpflege provisorisch konstituiert und die weiteren Tätigkeiten bis zum Amtsantritt plant. Diese Sitzung findet spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai 2022 statt.

Art. 4 Vorbereitende Tätigkeiten nach der provisorischen Konstituierung

¹ Nach der provisorischen Konstituierung nimmt die Schulpflege alle vorbereitenden Tätigkeiten anhand, die einen schnellen Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sicherstellen.

² Zu diesen vorbereitenden Tätigkeiten gehören insbesondere

- a. die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege,
- b. die Koordination des Termins und der Modalitäten der Amtsübergabe von der Zentralschulpflege zur Schulpflege,
- c. die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind; dabei sollen für die Übergangszeit in personeller Hinsicht Lösungen angestrebt werden, welche die definitive Einsetzung der Leitungen Bildung und des Schreibers oder der Schreiberin der Schulpflege nicht präjudizieren.

³ Die Schulpflege kann Ausschüsse mit Mitgliedern der Schulpflege einsetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung

¹ Die Schulpflege sorgt für eine rechtzeitige Information zu ihrer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat und den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten. Sie hört den Stadtrat an, soweit Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sind.

Art. 6 Unterstützung durch die Verwaltung

¹ Die Departemente und Verwaltungsabteilungen unterstützen die Schulpflege auf deren Ersuchen hin für die vorbereitenden Tätigkeiten bis zum Amtsantritt.

Art. 7 Arbeitszeit

¹ Die bis zum Amtsantritt geleistete Arbeitszeit ist im Rahmen der Jahresarbeitszeit bis Ende 2023 auszugleichen.

2. Der Beschlussantrag 2022.1 wird als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

1. Ausgangslage

Die Parlamentsmitglieder Felix Helg, Christian Maier, Monica Della Vedova Mumenthaler, Gabriella Gisler, André Zuraikat und Daniela Roth-Nater reichten am 4. Januar 2022 im Namen ihrer Fraktionen folgenden Beschlussantrag ein:

«Antrag

Beschluss des Stadtparlaments betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021

Das Stadtparlament,
gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und g der Gemeindeordnung vom 26. September 2021,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

(1) Dieser Beschluss regelt den Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 für die Zeitspanne ab der rechtskräftigen Wahl der Mitglieder der Schulpflege bis zum Amtsantritt der Schulpflege.

Art. 2 Konstituierung im Allgemeinen

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl der Mitglieder der Schulpflege konstituiert sich die Schulpflege provisorisch. Nach dem Amtsantritt erfolgt die definitive Konstituierung der Schulpflege.

(2) Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates spätestens anfangs Mai 2022 bestimmt wird.

Art. 3 provisorische Konstituierung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege lädt möglichst zeitnah zu einer Sitzung ein, an der sich die Schulpflege provisorisch konstituiert und die weiteren Tätigkeiten bis zum Amtsantritt plant. Diese Sitzung findet spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai 2022 statt.

Art. 4 vorbereitende Tätigkeiten nach der provisorischen Konstituierung

(1) Nach der provisorischen Konstituierung nimmt die Schulpflege alle vorbereitenden Tätigkeiten anhand, die einen schnellen Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sicherstellen.

(2) Zu diesen vorbereitenden Tätigkeiten gehören insbesondere

a. die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege,

b. die Koordination des Termins und der Modalitäten der Amtsübergabe von der Zentralschulpflege zur Schulpflege,

c. die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind; dabei sollen für die Übergangszeit in personeller Hinsicht Lösungen angestrebt werden, welche die definitive Einsetzung der Leitungen Bildung und des Schreibers oder der Schreiberin der Schulpflege nicht präjudizieren.

(3) Die Schulpflege kann Ausschüsse mit Mitgliedern der Schulpflege einsetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung

(1) Die Schulpflege sorgt für eine rechtzeitige Information zu ihrer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat und den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten. Sie hört den Stadtrat an, soweit Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sind.

(2) Der Parlamentsdienst unterstützt die Schulpflege auf deren Ersuchen hin.

Art. 6 Unterstützung durch die Verwaltung

(1) Die Departemente und Verwaltungsabteilungen unterstützen die Schulpflege auf deren Ersuchen hin für die vorbereitenden Tätigkeiten bis zum Amtsantritt.

Art. 7 Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin führen bis zum Amtsantritt eine Arbeitszeitkontrolle.

(2) Die bis zum Amtsantritt geleistete Arbeitszeit ist im Rahmen der Jahresarbeitszeit bis Ende 2023 auszugleichen.

(3) Die Parlamentsleitung überwacht die Führung der Arbeitszeitkontrolle.

Variante

Art. 7 Lohn

(1) Der Lohn wird ab dem 14. Kalendertag vor Amtsantritt ausgerichtet. Damit wird die vor Amtsantritt geleistete Arbeitszeit pauschal abgegolten.

Begründung

Damit die neu gewählte Schulpflege nach der Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 rasch erste Vorbereitungen bis zum Amtsantritt im Sommer 2022 vornehmen kann, bedarf es einer rechtlichen Regelung. So können Rechtsunsicherheiten vermieden und ein geordneter Übergang von der bisherigen zur neuen Schulorganisation gewährleistet werden. Weil die Schulpflege nicht dem Stadtrat untersteht, kommt als zuständiges Organ für diese Regelung allein das Stadtparlament in Frage.

Mit einem Beschluss des Stadtparlaments betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 kann im Wesentlichen Folgendes geregelt werden:

- Die Schulpflege konstituiert sich provisorisch vor Amtsantritt (Art. 2 f.). So ist sie in der Lage, frühzeitig vorbereitende Tätigkeiten bis zum Amtsantritt anhand zu nehmen (Art. 4). Dazu gehört namentlich die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege (Art. 4 Abs. 2 lit. a) und die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind (Art. 4 Abs. 2 lit. c). Dadurch soll erreicht werden, dass diese Übergangszeit möglichst kurz ist. Im Weiteren ist so sichergestellt, dass die Schulpflege, die mutmasslich auf Schulbeginn per Beginn des Schuljahrs 2021/22 ihre Tätigkeit aufnimmt, auch bereits die Übergangslösungen treffen kann.

- Die Zusammenarbeit der Schulpflege mit dem Stadtrat und der Verwaltung soll während der Periode von der Wahl bis zum Amtsantritt der Schulpflege auf eine verbindliche Basis gestellt werden (Art. 5). Dasselbe gilt für die Unterstützung der Schulpflege durch die Verwaltung (Art. 6).

- Hinsichtlich der Entschädigung der vor Amtsantritt geleisteten Arbeit sind zwei unterschiedliche Modelle denkbar. Entweder eine spätere Kompensation der geleisteten Arbeitszeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (Art. 7). Oder eine Entlöhnung, welche die vor Amtsantritt geleistete Arbeitszeit pauschal abgilt.

2. Beratung im Stadtparlament

Der Beschlussantrag wurde im Stadtparlament am 17. Januar 2022 zur Berichterstattung und Antragstellung an die Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) überwiesen.

Die befürwortenden Fraktionen weisen auf die Ausgangslage mit der neuen Schulpflege hin, die im neuen Schuljahr im August 2022 starten soll. Es stelle sich hier die Frage, ob und in welchem Umfang die neu gewählte Schulpflege in der Übergangszeit von der Wahl bis zum Amtsantritt schon vorbereitende Aufgaben wahrnehmen kann. Die Zeit dränge: Denn die neu gewählte Schulpflege soll zugig die unterstellten Leitungen Bildung und einen Schreiber oder eine Schreiberin der Behörde anstellen.

Die neu gewählte Schulpflege solle die Hauptrolle spielen. Das sei auch explizit in der Gemeindeordnung so festgehalten, so namentlich, wenn es um die wichtigste Erstaufgabe der neuen Schulpflege geht, nämlich um die Anstellung der Leitungen Bildung. Da heisst es im Art. 75 Abs. 3: «Für die erstmalige Rekrutierung und Einsetzung der Leitung Bildung ist die für die Amtsdauer 2022 bis 2026 gewählte Schulpflege zuständig.»

Deshalb dränge sich eine rechtliche Regelung auf, die mit dem vorliegenden Beschlussantrag geschaffen werden soll. So sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden und ein geordneter Übergang von der bisherigen zur neuen Schulordnung gewährleistet werden. Ausserdem sei so die Regelung für den Übergang durch einen Beschluss des Stadtparlaments auch entsprechend demokratisch legitimiert.

Die ablehnenden Fraktionen betonen, dass das Nebeneinander von zwei gewählten Behörden sowohl rechtlich wie auch organisatorisch heikel sei. In den Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung ist festgehalten, dass die Zentralschulpflege im Amt bleibt, bis sich die neue Schulpflege konstituiert hat. Die Kreisschulpflege bleibt bis zur Einsetzung der Leitung Bildung im Amt und übernimmt ab dem Zeitpunkt, zu dem die neue Schulpflege den Amtsantritt hat, die Stellung der Leitung Bildung und erhält deren Kompetenzen. Das ist die Regelung in Winterthur und eine provisorische Konstituierung rechtlich nicht möglich.

Befürwortet würde eine informelle Regelung, die es den Beteiligten erlauben würde, zwischen der noch amtierenden Zentralschulpflege und der neuen Schulpflege sich zu einigen, somit würden alle Fragen geklärt, es brauche deshalb keinen Beschlussantrag

Der Vertreter des Stadtrates führte aus, dass es im Falle einer Einigkeit, wie im vorliegenden Übergangsprozess, keine gesetzliche Regelung brauche. Des weiteren führe das Nebeneinander zweier Behörden mit diesen Regelungen wie im vorliegenden Beschlussantrag zu Unklarheiten bei den Rechten und Pflichten der entsprechenden Behörden.

Das Stadtparlament überweist mit klarem Mehr den Beschlussantrag an die zuständige Kommission BSKK.

3. Beratung in der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur

Die zuständige Kommission hat nach der Überweisung durch den Grossen Gemeinderat innert sechs Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 78 Abs. 3 Gescho GGR).

Die BSKK nahm die Beratungen am 31. Januar 2022 auf. Die Fraktionsvertretungen bekräftigten die Standpunkte, wie sie bereits anlässlich der Debatte im Stadtparlament bei Überweisung des Beschlussantrags geäussert hatten. Die Kommission streicht folgende drei Artikel mit 9 zu 0 Stimmen ersatzlos aus dem ursprünglichen Beschlussantrag: Art. 5, Abs. 2 (Parlamentdienst unterstützt die Schulpflege) sowie Art. 7, Abs. 1 (Führen einer Arbeitszeitkontrolle) und Art. 7, Abs. 3 (Parlamentsleitung überwacht Führung der Arbeitszeitkontrolle). Die BSKK überweist den Beschlussantrag abschliessend mit den entsprechenden Änderungen mit 6 zu 3 Stimmen.

4. Zusammenfassung

Die BSKK befürwortet den Beschlussantrag und empfiehlt diesen dem Stadtparlament zur Annahme.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Kommission Bildung, Sport und Kultur übertragen.

Für die Kommission Bildung, Sport
und Kultur

Der Präsident:

M. Steiner

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard